

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 16/2026

16. April 2026

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu § 3 Absatz 1 der Sächsischen Badegewässer-Verordnung vom 26. März 2026 ..... 378

### Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte vom 1. April 2026 ..... 380

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 109, Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. Bauabschnitt“ vom 25. März 2026 ..... 382

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 95 – Ausbau südlich Kamenz“ vom 27. März 2026 ..... 384

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Newitsch MMXXVI Stiftung“ Gz.: 20-2245/810 vom 23. März 2026 ..... 386

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer neuen Prozess- und Abfülllinie für pflanzliche Milchalternativen der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH am Standort An den Breiten 1, 01454 Wachau OT Leppersdorf – Auslegung des Antrags und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2948 der Landesdirektion Sachsen vom 1. April 2026 ..... 387

Berichtigung der Landesdirektion Sachsen zur Bekanntmachung der 3. Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Kulkwitzer See“ Gz.: 20-2217/102/5 vom 31. März 2026 ..... 389

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue vom 24. November 2020 vom 20. März 2026 ..... 390

## Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

### Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu § 3 Absatz 1 der Sächsischen Badegewässer-Verordnung

Vom 26. März 2026

Nach § 3 Absatz 1 der Sächsischen Badegewässer-Verordnung vom 15. April 2008 (SächsGVBl. S. 279), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2024

(SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, werden die nachfolgenden Badegewässer bekannt gegeben:

Nr.	Gewässer	Landkreis, Kreisfreie Stadt	Status	Einschränkungen
1	Talsperre Pirk	Vogtlandkreis	Talsperre	
2	Talsperre Pöhl	Vogtlandkreis	Talsperre	
3	Talsperre Falkenstein	Vogtlandkreis	Talsperre	
4	Talsperre Köberbach	Zwickau	Talsperre	
5	Stausee Oberwald	Zwickau	Wasserspeicher	
6	Filzteich	Erzgebirgskreis	Wasserspeicher	
7	Greifenbach-Stauweiher	Erzgebirgskreis	Wasserspeicher	
8	Stausee Oberrabenstein	Stadt Chemnitz	Talsperre	
9	Erzengler Teich	Mittelsachsen	Wasserspeicher	
10	Talsperre Malter	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Talsperre	
11	Kiesgrube Birkwitz-Pratzschwitz	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Tagebaurestgewässer	
12	Speicherbecken Niederwartha	Stadt Dresden	Wasserspeicher	
13	Kötitzer Kiesgrube	Meißen	Tagebaurestgewässer	
14	Knappensee	Bautzen	Tagebaurestgewässer	Aufgrund von bergbaulichen Sanierungsarbeiten besteht ein Badeverbot.
15	Silbersee/Wasserspeicher Lohsa I	Bautzen	Tagebaurestgewässer	
16	Talsperre Bautzen	Bautzen	Talsperre	
17	Olbasee Kleinsaubernitz	Bautzen	Tagebaurestgewässer	
18	Waldbad Niedendorf	Bautzen	Tagebaurestgewässer	
19	Gelerswalder See	Bautzen	Tagebaurestgewässer	
20	Tagebaurestsee Olbersdorf	Görlitz	Tagebaurestgewässer	
21	Badesee Halbendorf	Görlitz	Tagebaurestgewässer	
22	Bärwalder See	Görlitz	Tagebaurestgewässer	
23	Cospudener See	Stadt Leipzig	Tagebaurestgewässer	
24	Speicherbecken Borna	Leipzig	Wasserspeicher	Aufgrund von bergbaulichen Sanierungsarbeiten besteht ein Badeverbot.
25	Kulkwitzer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer	

<b>Nr.</b>	<b>Gewässer</b>	<b>Landkreis, Kreisfreie Stadt</b>	<b>Status</b>	<b>Einschränkungen</b>
26	Harthsee	Leipzig	Tagebaurestgewässer	
27	Albrechtshainer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer	
28	Ammelshainer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer	
29	Naunhofer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer	
30	Märkleeberger See	Leipzig	Tagebaurestgewässer	
31	Kiesgrube Luppä	Nordsachsen	Tagebaurestgewässer	
32	Kiesgrube Eilenburg	Nordsachsen	Tagebaurestgewässer	

Dresden, den 26. März 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte

Vom 1. April 2026

Die Baupreisindexzahl, mit der nach Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) geändert worden ist, die Rohbauwerte der Anlage 2 zum Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnis ab 1. Mai 2026 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,280.

Die sich daraus mit Gültigkeit ab 1. Mai 2026 ergebenden fortgeschriebenen durchschnittlichen Rohbauwerte werden in der nachstehenden Tabelle (Anlage) bekannt gegeben.

Dresden, den 1. April 2026

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung  
Andrea Sippel  
Referatsleiterin

### Anlage

#### Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert Euro/m <sup>2</sup>
1	Wohngebäude	192
2	Wochenendhäuser	169
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	259
4	Schulen	247
5	Kindergärten	220
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	220
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	257
8	Krankenhäuser	285
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12 aufgeführt	220
10	Kirchen	247
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	202
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	146
13	Hallenbäder	238
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Beispiel Umkleideräume von Sporthallen und Schwimmbädern	186
15	Verkaufsstätten <sup>1)</sup> , soweit sie eingeschossig sind	146
16	Verkaufsstätten <sup>2)</sup> , soweit sie mehrgeschossig sind	260
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	116
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	142
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	170
20	Tiefgaragen	264

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert Euro/m <sup>2</sup>
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	128
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten <sup>3)</sup>	
21.2.1	bis 2 000m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
21.2.1.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	91
21.2.1.2	sonstige Bauart	79
21.2.2	der 2 000m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000m <sup>3</sup>	
21.2.2.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	79
21.2.2.2	sonstige Bauart	63
21.2.3	der 5 000m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000m <sup>3</sup>	
21.2.3.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	63
21.2.3.2	sonstige Bauart	50
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten <sup>2)</sup>	186
22.2	mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	214
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	156
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 21
25	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	152
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	72
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	50
27.2	der 1 500m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	32

#### Zuschläge auf die Rohbauwerte:

– bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen	5 Prozent
– bei Hochhäusern	10 Prozent
– bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 18 bis 20	10 Prozent
– bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich	02 €/m <sup>2</sup>

#### Anmerkungen:

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen oder Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen (elastisch gebettete Sohlplatten) sind je Quadratmeter Sohlplatte 2m<sup>3</sup>, abzüglich des Volumens der Bodenplatte und einer darunter liegenden Dämmschicht, zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

<sup>1)</sup> Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 dritter Absatz Satz 4.

<sup>2)</sup> Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 dritter Absatz Satz 4.

<sup>3)</sup> Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 dritter Absatz Satz 4.

<sup>4)</sup> Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Gasbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 109,**  
**Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. Bauabschnitt“**  
**Vom 25. März 2026**

## I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 6. März 2026, Oz: 32-0522/1342/16, ist der Plan für das Bauvorhaben „S 109, Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. Bauabschnitt“ gemäß § 39 des Sächsischen Straßengesetzes und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen festgestellt worden.

## II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 27. April 2026 bis einschließlich 11. Mai 2026**

bei der **Stadtverwaltung Bautzen**, Innere Lauenstraße 1, Gewandhaus, Zimmer 301, 02625 Bautzen, während der Dienststunden

Montag und Mittwoch	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

bei der **Gemeindeverwaltung Kubschütz**, Mittelweg 3, 02627 Kubschütz, während der Dienststunden

Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und bei der **Gemeindeverwaltung Malschwitz**, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz, während der Dienststunden

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Unterlagen über die Internet-Seite <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur/Staatsstraßen eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

## III.

**Gegenstand des Vorhabens**

Gegenstand der Genehmigung ist der grundsätzliche Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße S 109 zwischen dem Ortsteil Doberschütz (Gemeinde Malschwitz) und dem bereits ausgebauten Knotenpunkt mit der Bundesstraße B 156. Der Anschluss an den bestehenden Radweg an der B 156 ist bereits vorhanden. In der Ortslage Doberschütz wird der Radweg im Bereich der Kreuzung S 109/K 7220/Niederguriger Straße über die Niederguriger Straße wieder in das bestehende Straßennetz eingebunden. Die Einmündung zur B 156 wird ohne trassenseitige Veränderung der Bundesstraße neu hergestellt. Die Trasse der S 109 bleibt im Wesentlichen ebenfalls unverändert. Die Gesamtlänge der Baustrecke beträgt circa 1 925 m.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

**Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Aufgaben erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen erhaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Leipzig, den 25. März 2026

Landesdirektion Sachsen  
Staudé  
Vizepräsidentin

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3003) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss/die angefochtene Plangenehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 95 – Ausbau südlich Kamenz“

Vom 27. März 2026

### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 20. März 2026, Gz.: 32-0522/1359/16, ist der Plan für das Bauvorhaben „S 95 – Ausbau südlich Kamenz“ gemäß § 39 des Sächsischen Straßengesetzes in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie §§ 4 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt worden.

### II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 27. April 2026 bis einschließlich 11. Mai 2026**

bei der **Stadtverwaltung Kamenz**, Markt 1, 01917 Kamenz, während der Dienststunden

Montag und Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	nur nach Vereinbarung
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

bei der **Gemeindeverwaltung Haselbachtal**, Schulstraße 7a, 01920 Haselbachtal, während der Dienststunden

Montag und Donnerstag	8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

bei der **Gemeindeverwaltung Oßling**, Schulstraße 10, 01920 Oßling, während der Dienststunden

Montag und Mittwoch/Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Unterlagen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur“ eingesehen und heruntergeladen werden. Betroffene und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können den Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich anfordern.
5. Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen können zudem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.
6. Die Einwender werden aus Datenschutzgründen in dem Planfeststellungsbeschluss verschlüsselt angegeben und haben jeweils eine Einwendernummer erhalten. Zudem erhalten die Grunderwerbsunterlagen in den Planunterlagen aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Im Rahmen der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses werden den Einwendern und betroffenen Grundeigentümern ihre Einwendernummer beziehungsweise Schlüsselnummer durch die auslegenden Gemeinden mitgeteilt. Die Einwendernummern beziehungsweise Schlüsselnummern können zudem bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 erfragt werden.

## III.

**Gegenstand des Vorhabens**

Gegenstand der Planfeststellung ist der Ausbau der Staatsstraße S 95 zwischen dem Viadukt in der Ortslage Gersdorf der Gemeinde Haselbachtal und dem Ortseingang der Stadt Kamenz auf einer Länge von rund 4,2 km. Der vorgesehene Ausbaubereich ist Teil der Verbindung von der A 4 über Pulsnitz nach Kamenz und befindet sich im Landkreis Bautzen. Der Ausbaubereich führt über das Territorium der Gemeinde Haselbachtal und der Stadt Kamenz.

Des Weiteren soll mit dem Ausbau der S 95 ein straßenbegleitender Zweirichtungsweg an der S 95 zwischen der Ortslage Gersdorf und dem Ortseingang der Stadt Kamenz gebaut werden. Damit wird eine Lücke im sächsischen Radwegenetz geschlossen. Die Verbindung zählt zudem zum Radfernweg „Sächsische Städteroute“.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sieht die Planung verschiedene Kompensationsmaßnahmen vor, beispielsweise die Anlage einer Laubbaumreihe, die Pflanzung von Einzelgehölzen und die Anlage von Extensivgrünland.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

## IV.

**Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Festlegung des Plans. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses hierzu lautet:

„Der Plan zu dem Vorhaben „S 95 – Ausbau südlich Kamenz“ wird auf Antrag des Sächsischen Landesamtes und Verkehr, Niederlassung Bautzen (Vorhabenträger) nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.“

Es wurden Auflagen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Befreiungen und Zulassungen erteilt. Zudem enthält der Planfeststellungsbeschluss Nebenbestimmungen insbesondere

zu Belangen des Bodenschutzes, des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu den Bahnanlagen sowie zu den Belangen Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft. Des Weiteren zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nicht sofort vollziehbar.

## V.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Leipzig, den 27. März 2026

Landesdirektion Sachsen  
Stäude  
Vizepräsidentin

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der „Newitsch MMXXVI Stiftung“**

**Gz.: 20-2245/810**

**Vom 23. März 2026**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 20. März 2026 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 5. März 2026 errichtete „Newitsch MMXXVI Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Görlitz entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Versorgung der Stifterfamilie.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 23. März 2026

Landesdirektion Sachsen  
Béla Bélati  
Präsident

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer neuen  
Prozess- und Abfülllinie für pflanzliche Milchalternativen  
der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH am  
Standort An den Breiten 1, 01454 Wachau OT Leppersdorf  
– Auslegung des Antrags und der Unterlagen –**

**Gz.: 44-8431/2948**

**Vom 1. April 2026**

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 8 bis 10 und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Mit Datum vom 2. März 2026 beantragte die Sachsenmilch Leppersdorf GmbH die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 und den Nummern 7.34.1 und 7.34.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Hauptanlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus der Verarbeitung von Milch oder Milchprodukten. Antragsgegenstände sind die Entfristung einer Versuchsanlage zur Abpackung in der BE 4 Trocknung sowie in der BE 5 Frischeproduktion und Abfüllung die Neuerrichtung und der Betrieb der Nebenanlage „Dairy Free“ zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Kapazität von 596 Tonnen pro Tag, die Errichtung und der Betrieb einer Trockenstoffanlage und eines Pulversilos. Weiterhin ist eine Erweiterung des Palettenreparaturgebäudes inklusive notwendiger Anlagentechnik beantragt. Dabei soll sich die Gesamtkapazität der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen von 4790 auf insgesamt 5386 Tonnen pro Tag erhöhen.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der neuerrichteten und geänderten Anlagenteile soll am 10. Dezember 2026 erfolgen.

Das genannte Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zuständig für dieses Verfahren und die Entscheidung über die Genehmigung des beantragten Vorhabens ist die Landesdirektion Sachsen.

Das genannte Vorhaben ist der Nummer 7.291 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, zuzuordnen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach dieser Bekanntmachung einen Monat,

**vom 24. April 2026 bis einschließlich 26. Mai 2026**

für jedermann zur Einsichtnahme in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Zimmer 4087, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Abteilung Umweltschutz

Montag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

und außerdem in den Räumlichkeiten der Gemeinde Wachau, Teichstraße 2 in 01454 Wachau, während der Besuchszeiten

Dienstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ausgelegt.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

- Darunter sind folgende Gutachten:
- Fachgutachten zur Emission von Schall
  - Fachgutachten zur Emission von Luftschadstoffen
  - Stellungnahme zur UVP-Vorprüfung

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den

Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das hiermit bekannt gemachte Vorhaben können

**vom 24. April 2026 bis einschließlich 26. Juni 2026**

schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen. Für alle Einwendungen gilt das Datum des Posteingangs.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die Einwendungen sind außerdem den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekanntzugeben.

Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins in Form einer Onlinekonsultation.

Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Teilnahmeberechtigte sind alle, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Für die Onlinekonsultation werden den oben genannten Teilnahmeberechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugänglich gemacht. Diese umfassen die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten, den Einwendern sowie der Antragstellerin. Daneben werden die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen,

die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zur Verfügung gestellt.

Außerdem erfolgt die Bereitstellung zeitgleich in Papierform in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, in dem bereits für die Auslegung genannten Rahmen.

Vor dem Beginn der Onlinekonsultation wird der Antragstellerin und den beteiligten Behörden Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu den Stellungnahmen zu äußern.

Die Onlinekonsultation beginnt am 24. Juli 2026 und endet am 7. August 2026.

Den zur aktiven Teilnahme oben genannten Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 24. Juli 2026 bis einschließlich 7. August 2026 schriftlich gegenüber der oben genannten Behörde oder elektronisch per E-Mail unter [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Belangen zu äußern.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Da bei einem Erörterungstermin die Öffentlichkeit zugelassen wäre, können auch Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, Einsicht in die Dokumente der Onlinekonsultation nehmen. Dies kann durch Beantragung der Übersendung der Dokumente bei der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Referat Immissionsschutz,

Telefon: 0351-8250 (Hr. Laske) oder  
E-Mail: [lds-umweltschutz@lds.sachsen.de](mailto:lds-umweltschutz@lds.sachsen.de)

erfolgen.

Die Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, sind jedoch nicht berechtigt, sich zu den Dokumenten der Onlinekonsultation zu äußern.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es ausreichend, wenn den zur Teilnahme Berechtigten einmalig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Fragen zur Onlinekonsultation können von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr unter

Telefon: 0351-8250 (Hr. Laske) oder  
E-Mail: [lds-umweltschutz@lds.sachsen.de](mailto:lds-umweltschutz@lds.sachsen.de)

an die Landesdirektion Sachsen gerichtet werden.

Findet keine Onlinekonsultation statt, so wird dies nur auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entschei-

ding über den Antrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 16. April 2026 bis einschließlich 7. August 2026 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 1. April 2026

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Berichtigung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Bekanntmachung der 3. Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Kulkwitzer See“**

**Gz.: 20-2217/102/5**

**Vom 31. März 2026**

Die Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Kulkwitzer See“ vom 9. März 2026 (SächsABl. S. 346) wird wie folgt berichtigt:

Die Überschrift „3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Erholungsgebiet Kulkwitzer See““ wird durch die Angabe „3. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Kulkwitzer See““ ersetzt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 31. März 2026

Landesdirektion Sachsen  
Casper  
Referatsleiter

## Andere Behörden und Körperschaften

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue vom 24. November 2020**

**Vom 20. März 2026**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 24. Februar 2026, Az.: 1 0112-092.11-AZVMUL-1, AS Verbandssatzung-Kr, auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, zum Antrag vom 9. Februar 2026 auf Erteilung der Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue vom 24. November 2020 wie folgt entschieden:

1. Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue vom 24. November 2020, Beschluss-Nr. 001//26/AZV wird genehmigt.
2. Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch das Landratsamt Landkreis Leipzig im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit Erklärung vom 10. März 2026 verzichtete der Zweckverband auf die Einlegung eines Rechtsmittels.

Borna, den 20. März 2026

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Henry Graichen  
Landrat

## 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue vom 24.11.2020

Auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 sowie §§ 48, 47 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat die **Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue** – nachfolgend „Zweckverband“ genannt – in der **Verbandsversammlung am 05.02.2026** nachfolgende **1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 24. November 2020** (Sächsisches Amtsblatt S. 1553 f.) beschlossen:

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

**(1) § 4 Abs. 1 Satz 2** wird ersatzlos gestrichen.

**(2) § 11 Abs. 1 Punkt l** wird wie folgt neu gefasst:

- l) im Einvernehmen mit dem **Verbandsvorsitzenden** die **Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Angestellten einschließlich der Geschäftsführer sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,**

**(3) § 11 Abs. 1 Punkt m** wird wie folgt neu gefasst:

- m) **Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**(4) § 17** wird wie folgt neu gefasst:

#### § 17 Geschäftsführung

- (1) Die **Verbandsversammlung** kann **einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen**. Der **Verbandsvorsitzende** kann dem **Geschäftsführer Weisungen erteilen**.
- (2) Der **Geschäftsführer erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem **Verbandsvorsitzenden, der **Verbandsversammlung** oder dem **Verwaltungsrat** vorbehalten sind und die weiteren ihm übertragenen Aufgaben.****
- (3) Der **Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der **Verbandsversammlung** und des **Verwaltungsrates** teil.**

**(5) § 25 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Der **Jahresabschluss ist vor der Vorlage an die **Verbandsversammlung** durch **Wirtschaftsprüfer** oder **Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** zu prüfen, die von der **Verbandsversammlung** bestellt werden.**

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Wurzen, den 05.02.2026

Laqua  
Verbandsvorsitzender

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 584 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485260  
Telefax: 0351 4852661  
E-Mail: gwbl-abl@saxonia-verlag.de  
Internet: www.recht-sachsen.de  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH  
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

9. April 2026

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,06 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahressende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 